

Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. • Georgenstr. 23 • 10117 Berlin • Tel. 030 921 02 35 10 • info@fnb-gas.de

Bundesnetzagentur  
Herrn Dr. Chris Mögelin  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Berlin, 30. Mai 2013

**Umsetzung der Europäischen Leitlinien zum Engpassmanagement – Einleitung eines Verfahrens zur Genehmigung bzw. Nichtanwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems**

*Ihr Schreiben vom 11. April 2013*

Sehr geehrter Herr Dr. Mögelin, sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben der Beschlusskammer 7 vom 11.04.2013 haben Sie unter dem Aktenzeichen BK7-13-019 ein Verfahren zur Genehmigung bzw. Nichtanwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems auf Grundlage der Ziffern 2.2.2 Abs. 1 und 2.2.3 Abs. 6 Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 (CMP) eingeleitet. Das eingeleitete Verfahren richtet sich an alle deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Im Auftrag und in Abstimmung mit seinen Mitgliedern nimmt die Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber zu der von der Bundesnetzagentur vorgeschlagenen Vorgehensweise wie folgt Stellung:

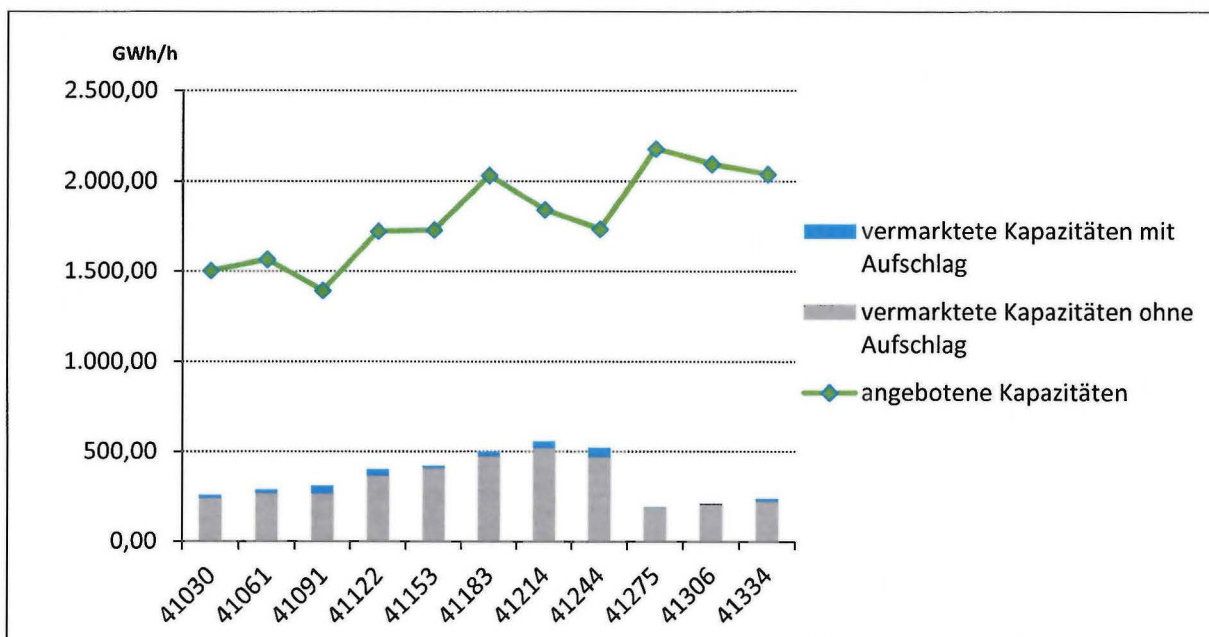
Zu 1. Einstweilige Anordnung gemäß § 72 EnWG

Die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber begrüßen das Vorgehen der Bundesnetzagentur, im Wege einer einstweiligen Anordnung gemäß § 72 EnWG bis zum Abschluss des Verfahrens zur Genehmigung bzw. Nichtanwendung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems ein solches System einstweilen nicht anzuwenden. Damit sind bis auf weiteres klare Rechtsverhältnisse geschaffen.

Aus unserer Sicht ist für die von der Bundesnetzagentur durchzuführende Bewertung des Zusammenhangs zwischen der Anwendung eines „Short term UIOLI“-Verfahrens und einem Überbuchungs- und Rückkaufsystem nach 2.2.3 Abs. 6 CMP jedoch bereits jetzt offensichtlich, dass mangels signifikanter Engpässe an Grenz- bzw. Marktgebietsübergangspunkten derzeit kein Bedarf an zusätzlichen festen Kapazitäten besteht, die im Wege einer Überbuchung bereit gestellt werden könnten. Insbesondere aufgrund von Kündigungen langfristiger Transportverträge sind an diesen Punkten erhebliche feste Kapazitäten verfügbar, die infolge der Anwendung der Renominierungsbeschränkung auf Day-Ahead-Basis weiter erhöht werden. Nach derzeitiger Vermarktungssituation werden die verfügbaren festen Kapazitäten an Grenz- bzw. Marktgebietsübergangspunkten regelmäßig nicht vollständig gebucht. Eine weitere Erhöhung an diesen Punkten im Wege einer Überbuchung liefe daher ins Leere.

Diese Vermarktungssituation von festen Kapazitäten wird belegt durch den „Evaluierungsbericht der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber über das Versteigerungsverfahren gemäß der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA GAS, BK7-10-001)“ vom 26.04.2013 (Download über die PRISMA-Plattform). Die Auswertung der vom 01. Mai 2012 bis zum 31. März 2013 durchgeführten Auktionen hat gezeigt, dass der Kapazitätsbedarf der Transportkunden insgesamt rückläufig ist und insbesondere auf Day-Ahead-Basis das Angebot fester Kapazität insgesamt die Nachfrage bei weitem übersteigt (s. Abb. 1).

Abbildung 1: Diagramm der angebotenen und vermarkteten Tageskapazität von 1. Mai 2012 bis 31. März 2013



Quelle: Evaluierungsbericht der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber über das Versteigerungsverfahren gemäß der Festlegung in Sachen Kapazitätsregelungen und Auktionsverfahren im Gassektor (KARLA Gas, BK7-10-001)

Neben den Maßnahmen zur Beseitigung vertraglicher Engpässe werden durch die von den Fernleitungsnetzbetreibern gemeinsam durchgeführten Verfahren zur Erstellung der Netzentwicklungspläne nach §15a EnWG und §17 GasNZV langfristige Kapazitätsbedarfe berücksichtigt, welche sich auf Ebene der Marktgebiete sowie deutschlandweit ergeben. Derartige Ermittlungen des marktgebietsweiten oder -überschreitenden langfristigen Transportkapazitätsbedarfs könnte ein Überbuchungssystem, welches ausschließlich vertragliche, insbesondere kurzfristige, Engpässe an Grenz- und Marktgebietsübergängen abmildern kann nicht abbilden.

Darüber hinaus möchten wir anmerken, dass eine Bewertung nach 2.2.3 Abs. 6 CMP nicht auf Grundlage eines von den Fernleitungsnetzbetreibern aufgestellten konkreten Konzepts für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem, sondern vielmehr „mit dem Überbuchungs- und Rückkaufsystem gemäß Punkt 2.2.2“ CMP zu erfolgen hat. Diese Bewertung hat sich demnach ausschließlich an den unter 2.2.2 Abs. 1 bis 8 CMP aufgeführten, aus Sicht des EU-Verordnungsgebers maßgeblichen und entscheidungserheblichen Anforderungen an ein derartiges Konzept auszurichten. Eine von den Fernleitungsnetzbetreibern zu erarbeitende konkrete Konzeptausgestaltung würde lediglich eine weitere Konkretisierung der Vorgaben des EU-Verordnungsgebers nach Punkt 2.2.2 Abs. 1 bis 8 CMP darstellen, die für eine Bewertung jedoch nicht erheblich und erforderlich sein kann.

#### Zu 2. Darlegung eines gemeinsamen Konzeptes bis zum 01.07.2013

Sollten Sie dennoch weiterhin die Notwendigkeit sehen, dass die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber ein konkretes Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufverfahren vorlegen, werden wir dem selbstverständlich fristgerecht nachkommen. An der Erstellung dieses Konzeptes arbeiten die Fernleitungsnetzbetreiber bereits.

Wie von Ihnen bereits ausgeführt, ist die Zeit für die Entwicklung eines Überbuchungs- und Rückkaufverfahrens sehr knapp bemessen. Ferner lassen sich derzeit die Randbedingungen lediglich abschätzen, die ein solches System beachten muss, da, wie bereits beschrieben, die derzeitige Buchungssituation eigentlich kein Überbuchungs- und Rückkaufsystem erfordert. Somit kann ein solches System eher allgemein beschrieben werden.

Die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems muss weiterhin zum Ziel haben, bestehende vertragliche Engpässe kosteneffizient und mit einer angemessenen Risikoverteilung zwischen Netzbetreibern und Transportkunden zu beseitigen. Notwendig ist dabei insbesondere die Entwicklung von Mechanismen zur Reduzierung dieser Risiken, die einem Überbuchungs- und Rückkaufverfahren inhärent sind. Daher möchten wir die Gelegenheit nutzen, eben diese Risiken an dieser Stelle kurz zu skizzieren:

Zum einen besteht die Gefahr, dass die Kosten aus Kapazitätsrückkäufen systematisch nicht aus etwaigen Zusatzerlösen aus Überbuchungskapazitäten gedeckt werden können. Dies würde sowohl Transportkunden als auch Netzbetreiber mit zusätzlichen Kosten belasten. Zum anderen ist nicht auszuschließen, dass im Engpassfall nicht genügend feste Kapazität zum Rückkauf angeboten wird. Dies wird bereits durch die Erfahrungen belegt, die beim Kontrahieren von Lastflusszusagen gemacht wurden. Deckt das Rückkaufangebot der Transportkunden nicht den Rückkaufbedarf des Netzbetreibers im Engpassfall, kann die Systemintegrität zum Nachteil der Transportkunden gefährdet werden. Zum anderen besteht neben allen Problemen der kurzfristigen operativen Abwicklung vor allem die Gefahr, dass die Notlage des betroffenen Netzbetreibers durch die Abgabe von Geboten mit extrem hohen und/oder möglicherweise ungerechtfertigten Preisen ausgenutzt oder sogar erst durch das strategische Buchen und Nutzen von Kapazität herbeigeführt wird. Die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Risikos ist umso höher je geringer die Anzahl von Transportkunden bzw. je weniger diversifiziert die Transportkundenstruktur und/oder das Verhalten derselben an einem Netzknoten ist. Zudem dürfte es leicht zu einem faktisch gleichgerichteten Verhalten der Transportkunden kommen, da sie gleichgerichtete Interessen und über den Netzbetreiber und seine Situation umfangreiche Informationen (Transparenzpflichten) haben. Insbesondere an Punkten, an denen nur wenige Netznutzer aktiv sind, wären diese somit in der Lage, sich zu Lasten des Fernleitungsnetzbetreibers und damit zu Lasten aller übrigen Netznutzer zu optimieren.

### Zu 3. Konzeptkonsultation durch die Marktteilnehmer

Konsultationen durch die Marktteilnehmer halten wir für ein wichtiges Instrumentarium, um zu einer Meinungsfindung zu kommen. Im Zusammenhang mit der Konsultation eines Konzepts für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem halten wir es für erforderlich, dass Transportkunden, die die Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems unterstützen, konkrete und nachvollziehbare Gründe dafür darlegen,

dass dies trotz der durch die Fernleitungsnetzbetreiber beschriebenen Buchungssituation sowie der bereits umgesetzten Renominierungsbeschränkung tatsächlich erforderlich ist.

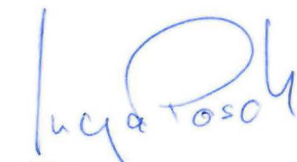
Wie bereits ausgeführt, kann derzeit lediglich ein Konzept für ein Überbuchungs- und Rückkaufsystem entwickelt werden, dass zukünftige, veränderte Marktbedingungen antizipiert. Somit kann es nur allgemein gehalten sein, verbunden mit den entsprechenden Risiken. Die tatsächliche Umsetzung hingegen müsste sich wiederum an den dann vorherrschenden Marktbedingungen orientieren.

### Fazit

Aus unserer Sicht wäre eine Einführung eines Überbuchungs- und Rückkaufsystems aufgrund der oben angeführten Darstellungen zur Kapazitätsvermarktungssituation derzeit nicht sachgerecht. Wir sehen die derzeitigen Regelungen zum Kapazitätsentzug (insbesondere die Renominierungsbeschränkung) vor dem Hintergrund der oben geschilderten Kapazitäts- und Buchungssituation als ausreichend an und sind auf dieser Basis weiterhin der Auffassung, dass von der Ausnahme gemäß Ziffer 2.2.3 Absatz 6 Gebrauch gemacht werden sollte.

Gerne stehen wir Ihnen im Verfahren für weitere Erläuterungen und Diskussionen zum Thema zur Verfügung.

Freundliche Grüße



Inga Posch  
Geschäftsführerin  
FNB Gas e.V.

Unsere Mitglieder:

